



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.09.2022
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 23:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Franz Mayr

Anwesende:

Vorsitz

Erster Bürgermeister Florian A. Mayer

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang anwesend ab 19.39 Uhr
Bader-Schlickerieder, Katharina
Brunner, Karl-Heinz
Fleig, Michael
Kuhnert, Paul
Listl, Tobias
Ludwig, Peter
Metz, Michael
Raab, Elena
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin anwesend ab 19.53 Uhr
Schiele, Thomas
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Stößlein, Mathias
Strecker, Pia
Widmann, Andreas
von Thienen, Petra

Verwaltungsmitarbeiter

Lichtenstern, Armin
Mayr, Franz

Neumeir, Armin
Sepp, Melanie,

Gäste

Dehm, Werner - Büro OPLA	zu TOP 4 + 5
Griechbaum, Markus - Büro OPLA	zu TOP 4 + 5
Hacker, Sigrid - Büro DRAGOMIR	zu TOP 6
Göller, Tamara - Büro DRAGOMIR	zu TOP 6
Mach, Gerhard - Architekt	zu TOP 7
Reimann, Marcel - Augsburgener Immo. GmbH	zu TOP 7
Badal, Mehmet - Frohsinn Bildungszentrum Augsburg e.V.	zu TOP 7
Blasi, Hubert - 3+ Architekten	zu TOP 8
Glogger, Thomas - 3+ Architekten	zu TOP 8

Abwesende:

Mitglieder

Bader, Jessica	entschuldigt
Braatz, Silvia	entschuldigt
Heigl, Stefan	entschuldigt
Hummel, Stefan	entschuldigt
Lutz, Erich	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2022
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 28.07.2022 des Marktgemeinderates
Vorlage: 2022/5106
4. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2021/4246-02
 - 4.1. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Koordinierungsstelle vom 03.05.2022
Vorlage: 2021/4246-03
 - 4.2. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom 19.04.2022
Vorlage: 2021/4246-04
 - 4.3. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisjugendamt vom 30.03.2022
Vorlage: 2021/4246-05
 - 4.4. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - Technische Bauordnung vom 02.05.2022
Vorlage: 2021/4246-06
 - 4.5. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 5: Kreisbrandrat vom 01.04.2022
Vorlage: 2021/4246-07
 - 4.6. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 6: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 02.05.2022
Vorlage: 2021/4246-08
 - 4.7. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 7: Staatliches Bauamt Augsburg vom 24.03.2022
Vorlage: 2021/4246-09
 - 4.8. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 8: Bayernwerk Netz GmbH vom 24.03.2022
Vorlage: 2021/4246-10
 - 4.9. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 9: Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 04.05.2022
Vorlage: 2021/4246-11

- 4.10. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 10: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 31.03.2022
Vorlage: 2021/4246-12
- 4.11. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 11: Deutsche Telekom vom 14.04.2022
Vorlage: 2021/4246-13
- 4.12. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 12: Energie Südbayern GmbH vom 08.04.2022
Vorlage: 2021/4246-14
- 4.13. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 13: DB AG - DB Immobilien vom 02.05.2022
Vorlage: 2021/4246-15
- 4.14. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 14: Eisenbahnbundesamt vom 07.04.2022 und 12.04.2022
Vorlage: 2021/4246-16
- 4.15. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Abwägung Nr. 15: Bischöfliche Finanzkammer vom 03.05.2022
Vorlage: 2021/4246-17
5. Bebauungsplan Nr. 78 "Alt St. Afra" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2021/4246-18
6. Bebauungsplan Nr. 79 "Mering Zentrum" - Zieldefinition
Vorlage: 2021/4628-02
7. Erweiterung der Kinderwelt Mering; neuer Standort
Vorlage: 2021/4430-03
8. Ausführungsbeschluss zu den vorgestellten Gesamtkosten und Vergabe von Fachplänen für die Kindertagesstätte "Am Mühlanger"
Vorlage: 2021/4087-06
9. Bebauungsplan Nr. 81 für den Bereich südöstlich der Unterberger Straße - Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 2022/5066
10. Bebauungsplan Nr. 81 für den Bereich südöstlich der Unterberger Straße - Erlass einer Veränderungssperre
Vorlage: 2022/5066-01
11. Satzung für die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtungen des Marktes Mering - Änderung zum 01.09.2022
Vorlage: 2022/5099

12. Ersatzneubau des Kindergartens St. Afra; VgV-Verfahren
Vorlage: 2020/3381-02
13. Bekanntgaben
 - 13.1. Bekanntgabe zum Spatenstich des Kinderhortes an der Amberiéustraße
 - 13.2. Bekanntgabe zur verkehrsrechtlichen Situation bei der 1000 Jahr-Feier
14. Anfragen
 - 14.1. Anfrage 1 von MGRin Raab zum EU-Vertreter des Marktes Mering
 - 14.2. Anfrage 2 von MGR Widmann zur Energieversorgung im Schulzentrum
 - 14.3. Anfrage 3 von MGRin von Thienen zur Fairtrade Schokolade

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Ö

Bürgermeister Mayer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 28.07.2022

Ö

Gegen die Niederschrift der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung vom 28.07.2022 werden keine Bedenken geäußert, Sie gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18:0

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 28.07.2022 bekannt:

TOP 1 - Bebauungsplan Nr. 80 „Nordöstlich der Reifersbrunner Straße“ - Vergabe der Planleistungen

Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt, die Planungsleistungen für den Bebauungsplan Nr. 80 „Nordöstlich der Reifersbrunner Straße“ an das Büro Steinbacher Consult zu vergeben.

TOP 3 - 1000 Jahre Mering: Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen

Beschluss: Der Marktgemeinderat nimmt vom vorgestellten Planungsstand Kenntnis. Neben den bereits avisierten Haushaltsmitteln i.H.v. 150.000 € bewilligt der Marktgemeinderat zusätzliche überplanmäßige Ausgaben i.H.v. 50.000 €.

TOP 5 - Kinderbetreuung: Änderung der Betriebs- und Defizitvereinbarung der Frère-Roger-Kinderzentrum gGmbH

Beschluss: Der Marktgemeinderat stimmt der Neufassung der Betriebs- und Defizitvereinbarung für den Hort Clara & Felix mit der Frère-Roger-Kinderzentrum gGmbH in der Fassung vom 28.07.2022 zu. Der Erste Bürgermeister wird mit dem Abschluss beauftragt.

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Mering hat am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Alt St. Afra“ beschlossen und den Entwurf in der Sitzung am 27.01.2022 gebilligt. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 30.03.2022 bis zum 06.05.2022 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurde um Stellungnahme gebeten:

1	Landratsamt Aichach-Friedberg
2	Landratsamt Aichach-Friedberg - Gesundheitsamt
3	Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle
4	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
5	Staatliches Bauamt
6	Bayernwerk AG
7	Bund für Naturschutz
8	Kreisgruppe für Vogelschutz
9	Handwerkskammer Schwaben
10	Kreishandwerkschaft Augsburg
11	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
12	Deutsche Telekom
13	bayernets GmbH
14	Amprion GmbH
15	Energie Südbayern GmbH
16	Vodafone Kabel Deutschland
17	Deutsche Bahn AG
18	Eisenbahn-Bundesamt
19	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
20	Pfarramt Mering
21	Bistum Augsburg
22	Bischöfliche Finanzkammer Augsburg
23	Herr Küppersbusch - im Hause
24	Marktbauamt
25	Wasserwerk
26	Gemeinde Kissing

Von diesen 26 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 15 Anregungen oder Bedenken vorgebracht, nämlich:

1)	Landratsamt Aichach-Friedberg (4 Fachstellen)
3	Kreisbrandrat / Brandschutzdienststelle
4	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
5	Staatliches Bauamt
6	Bayernwerk Netz GmbH
7	Bund für Naturschutz
11	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
12	Deutsche Telekom
15	Energie Südbayern GmbH
17	Deutsche Bahn AG
18	Eisenbahn-Bundesamt
22	Bischöfliche Finanzkammer Augsburg

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 03.05.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 24.03.2022 beteiligten Sie uns zur Aufstellung des oben benannten Bebauungsplanes des Marktes Mering.
Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde, Kreisjugendamt und den Kreisbaumeister beteiligt. Soweit Stellungnahmen abgegeben wurden erhalten Sie diese anbei mit der Bitte um Beachtung. Eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte auf Grund personeller Engpässe nicht. Die Untere Denkmalschutzbehörde verweist auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, welche Ihnen direkt übermittelt wurde.
Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Baugrenze:

Zur besseren Nachprüfbarkeit wird angeregt, die Baugrenzen sowie die Abstände zur südlichen Baugrenze zu vermaßen.

2. Hinweis auf Unzulässigkeit Genehmigungsverfahren:

Es handelt sich bei dem Bebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan, da die örtlichen Verkehrsflächen nicht Gegenstand des Bebauungsplans sind. Aus Gründen der Verdeutlichung für Planer und Bauherr wird angeregt, auch im Textteil einen Hinweis aufzunehmen, dass es sich lediglich um einen einfachen Bebauungsplan handelt und damit kein Genehmigungsverfahren möglich ist.
Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

1. Baugrenze

Die Planzeichnung wird wie angeregt zur besseren Nachprüfbarkeit um die Bemaßung der Baugrenzen nachrichtlich ergänzt.

2. Hinweis auf Unzulässigkeit Genehmigungsverfahren:

In der Begründung auf dem Deckblatt sowie unter Nr. 2.2 ist bereits ein Hinweis vorhanden. Dieser wird konkretisiert und auf dem Deckblatt der textlichen Festsetzungen wird nachrichtlich der Hinweis mit aufgenommen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB handelt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf rechtsredaktionell um eine Bemaßung der Baugrenzen sowie mit dem Hinweis auf einen einfachen Bebauungsplan zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 19.04.2022:

Einwendungen

Bei dem BPl handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan der in dem nördlichen Bereich vor St. Afra die zunehmende Bebauung (Verdichtung und Intensivierung vor allem der Wohnnutzung) regeln soll.

Im Hinblick auf die diversen Verkehrslärmeinwirkungen durch insbesondere die B 2 und der Bahnlinie Augsburg-München sollte eine Schalltechnische Untersuchung bezüglich des Verkehrslärms und des notwendigen baulichen Schallschutzes durchgeführt => vgl. auch BPl Nr. 68 Schererberg und BPl Nr. 73 Nördliche Afrastraße.

Die Ergebnisse (Überschreitungen und notwendige bauliche Schallschutzmaßnahme) sollten dann in die Satzung als Festsetzung einfließen.

Rechtsgrundlagen: DIN 18005, TA Lärm, DIN 4109

Möglichkeiten der Überwindung

Der technische Immissionsschutz schlägt vor das Vorgaben für baulichen Schallschutz für die Bereiche festgelegt werden, die sich aus der Schalltechnischen Untersuchung ergeben, bzw. eine Formulierung, dass bei Neuerrichtung von Wohnnutzung die Lärmimmissionen zu berücksichtigen sind.

Es wurden zwar Bereiche in denen Schallschutz notwendig ist (Fassaden oder Grundstücksgrenzen/Bereiche) mit dem Planzeichen 15.6 der Anlage zur PlanzV 90 (Planzeichenverordnung) gekennzeichnet, um klar dazulegen, dass hier Maßnahme zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen notwendig sind => Jedoch ist ohne umfassende Schalltechnische Untersuchung nicht klar ob dies ausreichend ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass bezüglich der Frage, ob Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm in einer Bestandssituation zu treffen sind, eine rechtliche Überprüfung bereits im BPl Nr. 68 „Am Schererberg“ durchgeführt wurde. Die rechtliche Überprüfung kam zu dem Fazit, dass in der Planungssituation die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf Verkehrslärm nicht zwingend erforderlich sind.

Die rechtliche Überprüfung durch die Kanzlei pdrei Rechtsanwälte Heim und Partner mbB, ehemals Puhle und Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, vom 26.03.2019 zum Bebauungsplan Nr. 68 „Am Schererberg“, kann auf den Bebauungsplan Nr. 78 „Alt St. Afra“ übertragen werden, da wie beim Bebauungsplan „Am Schererberg“ im Bereich des Bebauungsplanes „Alt St. Afra“ aktuell nach § 34 BauGB Baurecht besteht und dieser weitestgehend bereits bebaut ist.

Das Gebot der Konfliktbewältigung beschreibt die wesentliche Aufgabe, die die Gemeinde bei der Abwägung im engeren Sinn zu bewältigen hat. Treffen gegenläufige Belange aufeinander, hat die Gemeinde sie zum Ausgleich zu bringen, also eine Lösung für den Konflikt anzubieten. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Belang einmal gänzlich zurückgestellt, also gleichsam weggewogen wird. In aller Regel wird aber die Gemeinde versuchen, ein für alle Belange erträgliches, zumutbares Ergebnis zu erreichen.

Es ist davon auszugehen, dass von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden „Konflikte“ zu lösen sind (Weyreuther, BauR 1975, 1; ders. UPR 1981, 33). Zuzurechnen sind dem Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst bewirkten „Konflikte“, die dadurch entstehen, dass Planziele ausgleichsbedürftige Betroffenheiten zur Folge haben. „Konflikte“, die er in einem Gebiet vorfindet, sind ihm nur insoweit zuzurechnen, als sich seine Regelungen darauf auswirken.

Die Ausführung des passiven Schallschutzes wird dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren überlassen, insbesondere nachdem der Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB ist und ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung festsetzt. Darüber hinaus ist § 34 BauGB für den Vollzug anzuwenden. Dafür sind in der Planzeichnung die betroffenen Gebiete entlang der Bundesstraße 2 sowie der Bahnstrecke 5503 München Hbf. - Augsburg Hbf. durch das Planzeichen „Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)“ festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 30.03.2022:

Empfehlung des Kreisjugendamtes

Die Stadt/ weist durch den Bebauungsplan Wohneinheiten aus. Diese Wohneinheiten erzeugen im Regelfall einen Bedarf an Kita-Plätzen. Dieser Bedarf soll durch die Stadt gedeckt werden (vgl. Art. 5 BayKiBiG).

Empfehlenswert ist es daher, die städtebauliche Entwicklung auch in der örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG zu berücksichtigen. Diese ist dann ggf. zu aktualisieren.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für den Hinweis zur möglichen Bedarfserhöhung von Kita-Plätzen und nimmt diese zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 02.05.2022:

Textteil:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Höhenbezugspunkte

Unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 wurden die Höhenbezugspunkte definiert. Hierbei wurde beschrieben, dass vom Höhenbezugspunkt maximal um +/- 0,30 cm abgewichen werden darf. Nachdem es sich hierbei nicht um eine Abweichung handelt, wäre folgende textliche Festlegung sinnvoller:

Die Oberkante des Fertigfußbodens darf maximal 30 cm über bzw. unter dem Höhenbezugspunkt liegen.

Planzeichnung:

Es fehlt die Bemaßung der Abstände der Baugrenzen zu den öffentlichen Flächen sowie die Bemaßung der Tiefe der Baugrenzen. Diese Bemaßungen sind insbesondere für die Bereiche erforderlich in denen sich die Baugrenzen nicht auf bestehende Gebäudefluchten beziehen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Textteil

Als Höhenbezugspunkt gilt die Oberkante FFB EG. Dieser Höhenbezugspunkt ist lotrecht von der jeweils zugeordneten Erschließungsstraße zu ermitteln. Da bei diesem Punkt der zugeordneten Erschließungsstraße für den FFB EG, ein Spielraum von ± 30 cm möglich ist, handelt es sich um eine Abweichung. Dennoch wird wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, die Formulierung redaktionell in den textlichen Festsetzungen angepasst.

Planzeichnung

Die Planzeichnung wird wie angeregt um die Bemaßung der Baugrenzen nachrichtlich ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung die Formulierung in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs redaktionell anzupassen. Die Planzeichnung wird rechtsredaktionell um die Bemaßung der Baugrenzen ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 01.04.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben um die Mitteilung der Belange des abwehrenden Brandschutzes gebeten: Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und idealerweise bereits bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen, um die Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen zu gewährleisten:

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8-5, Stand 08.2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen, wobei darauf zu achten ist, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in weniger als 100 m vom jeweiligen Objekt entfernt ist. Des Weiteren sollten Hydranten in regelmäßigen Abständen errichtet werden (80 m bei geschlossener, 100 m bei halboffener und 120 m bei offener Bebauung. Da Hydranten zugänglich zu halten sind (auch im Winter; Freihalten von Schnee und Eis) ist es ratsam Überflurhydranten zu bevorzugen. Ggf. sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Stadt.- bzw. Kreisbrandrat Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 einzuplanen.

Hinweis: Insbesondere bei hohen Brandlasten, kann sich der Bedarf an Löschwasser erhöhen. Die der Menge sollte dann anhand des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Parkbuchten usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Feb. 2007, AIIMBI 2008 S. 806 hingewiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind. Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DLA (K) 23-12 o. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß sollten die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Die Haupthautstüre von Mehrfamilienhäusern bzw. Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten im notwendigen Treppenraum darf nicht versperrt (abgeschlossen) werden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten (vgl. Vorschrift zur Verhütung von Bränden, §22). Soll ein Abschließen der Türe ermöglicht werden, so ist eine Türe mit Panikschloss zu verwenden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten.

Bei der Einrichtung von Photovoltaikanlagen wird dringend empfohlen, Feuerwehr-Schutzschalter zur Freischaltung (Trennschalter) der Anlage gut sichtbar und zugänglich einzubauen. Die Leitungsführung ist in einem Übersichtsplan PV (vgl. Richtlinie Feuerwehrpläne im Landkreis Aichach-Friedberg) darzustellen. Um die Wirksamkeit von Brandwänden nicht zu beeinträchtigen dürfen diese nicht von PV-Modulen überbaut werden. Es ist ein Abstand von 1,25m vor und hinter der Brandwand einzuhalten (vgl. Dachgauben-Richtlinie).

Das bzw. die Feuerwehrgerätehäuser müssen hinsichtlich ihrer Größe, räumlichen Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeiten sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen.

Sofern in einem absehbaren Zeitraum ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Feuerwehrgerätehauses erforderlich wird und die Grundstücksverhältnisse unzureichend sind, ist eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen.

Im Übrigen verweisen wir auf die "Planungshilfen für die Bauleitplanung", Fassung 2016/2017, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt 113 Nr. 32 -Brandschutz-.

Wir empfehlen diese Grundlagen des abwehrenden Brandschutzes, trotz der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in den qualifizierenden Bebauungsplan aufzunehmen. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb des Landratsamts oder mit der Regierung nicht abgestimmt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und weist darauf hin, dass das Plangebiet bereits weitestgehend bebaut ist und der Bebauungsplan eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung ermöglichen soll. Der Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB und setzt ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung fest. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und bereits baulich hergestellt.

Sämtliche Grundstücke sind durch die vorhandenen und ausgebauten öffentlichen Verkehrsflächen erschlossen. Sollten Gebäude in zweiter Reihe entstehen, obliegen die interne Erschließungsflächen sowie deren Ausbau den Bauherren. Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, ist ein Baugenehmigungsverfahren mit allen notwendigen Unterlagen wie dem Brandschutznachweis und Rettungswegen notwendig.

Der Hinweis zum Brandschutz bei Photovoltaikanlagen wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist in der Begründung bereits als eigener Punkt ein Hinweis vorhanden.

Im Plangebiet befindet sich kein Feuerwehrgerätehaus und ein Neubau ist an dieser Stelle nicht geplant.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zudem weist der Markt Mering darauf hin, dass sich einige Punkte aus der Stellungnahme (z. B. Rettungswege) auf die Hochbauplanungen beziehen und somit im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu behandeln sind.

Der Markt Mering bedankt sich für den Brandschutzhinweis in den "Planungshilfen für die Bauleitplanung", da der Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB ist und ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung festsetzt, werden diese nicht mit aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfes.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 02.05.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme wie folgt:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 12 ha. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist bereits bebaut. Ziel der Bauleitplanung ist die Ermöglichung einer städtebaulichen und verträglichen Nachverdichtung im Einklang mit der bestehenden Bebauung. Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird durch die kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Uns liegen keine Grundwasserstandsbeobachtungen im Planungsgebiet vor. Zur Orientierung können aber die Daten der Grundwassermessstelle „Sankt Afra 24404“ (<https://www.gkd.bayern.de/de/grundwasser/oberesstockwerk/kelheim/sankt-afra-24404-8270>) herangezogen werden. Der höchste Wasserstand lag dort seit 1994 bei 504,56 m ü. NN, der mittlere Wasserstand bei 503,18 m ü. NN, der aktuelle Grundwasserstand am 31.03.2022 liegt bei 503,08 m ü. NN.

Sollte eine Auffüllung des Baugebiets in Betracht gezogen werden, ist der Abstand der neu geschaffenen Geländeoberkante zum höchsten Grundwasserstand in den Bebauungsplan zu übernehmen. Bei der Festlegung der Sockelhöhe sind die Grundwasserstände entsprechend zu berücksichtigen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.“

„Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume bis mindestens zu dem höchsten bekannten Grundwasserstand von ca. 504,56 m ü. NN zuzüglich einem geeigneten Sicherheitszuschlag wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen.“

Vorschlag für die Änderung des Plans:

Die Bereiche mit hohen Grundwasserständen mit weniger als vier Meter Abstand zur Geländeoberkante (GOK) sollten dargestellt werden.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

**„Grundwasserstände gem. Grundwassermessstelle Sankt Afra 24404 (Angaben ohne Gewähr; künftige höhere Grundwasserstände sind nicht auszuschließen):
HHW: 504,56 m ü NN“ (Zeitreihe von 1994 bis 2022)**

„Unabhängig von den vorstehenden Angaben können auch höhere Grundwasserstände auftreten. Diese sind durch einen geeigneten Sicherheitszuschlag zu berücksichtigen.“

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.“

„Die geplante Bebauung liegt in einem Gebiet mit bekannten hohen Grundwasserständen weniger als 3 m unter Gelände. Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserdichte und auftriebssichere Bauweise des Kellers oder eine angepasste Nutzung, können Schäden vermieden werden. Grundstücksentwässerungsanlagen (dazu zählen auch Kleinkläranlagen) sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten. Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherrn.“

„Im Bereich der geplanten Bebauung ist bekannt, dass zeitweise Grundwasserstände auftreten können, die über das dort übliche Grundwasserniveau ansteigen können.“

„In Bereichen von Schwankungen des Grundwasserspiegels besteht die Gefahr von Setzungen des Bodens unter Auflast.“

2.2 Oberirdische Gewässer

2.2.1 Hochwasser

Bei Hochwasser wird das Planungsgebiet nicht berührt.

2.2.1.1 Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Wir begrüßen die Beachtung der von Extremhochwasser betroffenen Bereiche unter Punkt 6.5 der Begründung sowie die Hinweise unter Punkt 5.2 der textlichen Festsetzungen.

Zusätzlich empfehlen wir eine nachrichtliche Übernahme und Kennzeichnung der betroffenen Bereiche in der Planzeichnung.

2.3 Sonstige Hinweise für den Markt, Planer und Bauherren

Neue Broschüre „Wassersensible Siedlungsentwicklung“

Empfehlungen für ein zukunftsfähiges und klimaangepasstes Regenwasser-management in Bayern:

https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/stmuv_wasser_018.htm

„grüne & blaue Infrastruktur“

Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung:

-[Naturnaher Umgang mit Regenwasser Verdunstung und Versickerung statt Ableitung \(bayern.de\)](https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf) <https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf>

Klimaanpassung vor Ort:

[Stadt.Klima.Natur - Arbeitshilfen \(bayern.de\)](https://www.stadtklimanatur.bayern.de/werkzeuge/arbeitshilfen/index.html) <<https://www.stadtklimanatur.bayern.de/werkzeuge/arbeitshilfen/index.html>>

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die vorgebrachte Stellungnahme und nimmt die vorgebrachten Hinweise zur Kenntnis.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Plangebiet um ein bereits weitestgehend bebautes Wohngebiet handelt und der Bebauungsplan eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung ermöglichen soll. Der Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB und setzt ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung fest.

2.1.4 Grundwasser

Hinweise zum möglichen Grundwasserstand und der Messstelle St. Afra sind bereits in den Textlichen Hinweisen vorhanden.

Die Hinweise zum Grundwasser und ggf. notwendigen Baumaßnahmen bei Kellerbauten werden in den textlichen Hinweisen mit aufgenommen. Die vorgeschlagene Festsetzung zur Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Kanal wird mit aufgenommen.

2.2.1.1 Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Die Thematik von Extremhochwasser wird bereits in der Begründung mit einer Abbildung erläutert. Zudem sind textliche Hinweisen in den textlichen Festsetzungen mit aufgenommen. Eine zusätzliche Darstellung in der Planzeichnung ist aus sich des Marktes Mering nicht notwendig.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf nachrichtlich um zusätzliche Hinweise zum Grundwasser und um eine Festsetzung zur Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Kanal zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 24.03.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatliche Bauamt Augsburg nimmt zum o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Der o. g. Bebauungsplan (Allgemeines Wohngebiet) liegt westlich der Bundesstraße 2 bei Mering / St. Afra bei Abschnitt 1460, Station 0,752 bis Station 1,018 an der freien Strecke.

Abstand:

Entlang von Bundesstraßen gilt gem. § 9 FStrG außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand Bauverbot, bis 40 m Abstand Baubeschränkung.

Die Bauverbotszone (20 m) und die Baubeschränkungszone (40 m) sind im Bebauungsplan richtig dargestellt.

Die Bauverbotszone (20 m) muss eingehalten werden!

Erschließung:

Die Erschließung erfolgt über eine vorhandene Zufahrt (Nikoleistraße, Flur-Nr. 3286) zur Bundesstraße 2.

Allgemeine Auflagen:

Für das Herstellen von Anschlüssen an die innerhalb der Bundesstraße 2 liegenden Versorgungsleitungen ist die besondere Erlaubnis des Staatlichen Bauamtes Augsburg, Burgkmairstraße 12, 86152 Augsburg schriftlich einzuholen.

Dem Straßengrundstück dürfen keine Abwässer und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden.

Das Staatliche Bauamt Augsburg macht darauf aufmerksam, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- u. Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Das Staatliche Bauamt Augsburg ist weiterhin in einem ggf. erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Ansonsten bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form keine Bedenken und Einwände.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme. Die Hinweise zum Abstand der Bauverbotszone, der Versorgungsleitungen und den Immissionen werden zur Kenntnis genommen. Der Markt Mering weist darauf hin, dass nicht verschmutztes Niederschlagswasser gem. den Festsetzungen auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen zu versickern ist.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 24.03.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzeln Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird.

Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen: • Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist.

Um eine wirtschaftliche und zukunftsorientierte elektrische Erschließung im Zuge der Energiewende (wie Ausbau von Erneuerbaren Energien, E-Mobilität, Speicherlösungen) zu gewährleisten, ist es erforderlich weitere Trafostationsstandorte vorausschauend zu berücksichtigen. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von ca. [XXX] qm für den Bau und Betrieb zukünftig notwendiger Transformatorstationen in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Der Standort muss öffentlich zugänglich sein.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayern->

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass es sich bei dem Plangebiet um ein bereits weitestgehend bebautes Wohngebiet handelt und der Bebauungsplan eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung ermöglichen soll. Der Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB und setzt ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung fest.

Die Grundstücke sind bereits durch hergestellte öffentliche Verkehrswege erschlossen. Diese sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die aus dem beigefügten Lageplan dargestellten Anlagen befinden sich größtenteils auf den öffentlichen Verkehrsflächen und sind somit nicht betroffen. Interne und private Erschließungen sowie der Schutz der vorhandenen Leitungen obliegen den Grundstückseigentümern.

Hinweise zu den bestehenden Anlagenteilen und den dazugehörigen Schutzmaßnahmen und -zonen sind bereits in der Begründung mit aufgenommen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind dem Markt Mering keine Ausbaupläne zusätzlicher Transformatorstationen bekannt und eine Ausweisung von entsprechenden Flächen nicht notwendig. Sollte es hier konkrete Planungen geben, sind diese dem Markt Mering mit Standort und Flächenangabe mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 04.05.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Im Folgenden nehmen wir als Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die wir sehr begrüßen, fristgerecht Stellung.

Von Seiten des Naturschutzes bestehen keine Einwände gegen die im Betreff geplanten Vorhaben, bitten jedoch Folgendes zu berücksichtigen:

Im Zeichen eines stetig voranschreitenden Artensterbens spielen kommunale und siedlungsnaher Grünflächen in Form von Kleingärten eine große Rolle. Es zeigt sich, dass viele Tiere und Pflanzen zunehmend in diesen Bereich einwandern und dort Lebensräume finden, die in der freien Landschaft zunehmend verloren gehen. Dies sollte bei der Aufstellung des Bebauungsplans beachtet werden.

Der vergleichsweise hohe Anteil an Gartenflächen sollte aufgrund des Artenschutzes möglichst erhalten bleiben, trotz der vorgesehenen vorsichtigen Nachverdichtung. Hierfür sollten im Bebauungsplan konkretere Festlegungen getroffen werden. Um die Durchgängigkeit der Grundstücke für Kleintiere wie Igel zu gewährleisten, sind abgeschlossene Wandelemente, wie z.B. Gabionenwände, nicht zulässig. Für den Altbaumbestand sollten Regeln zum Schutz in den Bebauungsplan aufgenommen werden, sofern dies nicht bereits durch eine Baumschutzverordnung geregelt ist.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und vorgebrachten Hinweise. Die textlichen Festsetzungen sehen unter anderem vor, dass private Grundstücksflächen und private Grünflächen, welche nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbaut sind, als natürliche Vegetationsfläche herzustellen sind. Kunstrasen und Steingärten sind nicht zulässig. Ein weiterer Baustein stellt das Anpflanzen von Bäumen dar. Je angefangener 200 m² ist mind. ein Laubbaum oder alternativ ein Obstbaum zu pflanzen, wobei der Baumbestand hierbei angerechnet werden darf. Diese Festsetzungen gewährleisten eine naturnahe Gestaltung der privaten Freiflächen und ermöglichen Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Da im Plangebiet, vor allem auf den privaten Grundstücken, Gehölzstrukturen vorhanden sind, ist zudem bereits ein Passus zum Artenschutz (Rodung von Gehölzen) mit aufgenommen.

Der Markt Mering weist darauf hin, dass es sich bei dem Plangebiet um ein bereits weitestgehend bebauter Wohngebiet handelt und der Bebauungsplan eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung ermöglichen soll. Der Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB und setzt ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung fest. Die bereits fast vollständig bebauten Grundstücke sind entsprechend schon in unterschiedlichster Weise eingefriedet. Die zulässige Einfriedung wird sich, wie bisher, nach den Vorschriften der BayBO richten.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 31.03.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Von Seiten Abt. A, Bau- und Kunstdenkmalpflege, bestehen gegen den Bebauungsplan NR. 78 „Alt St. Afra“ in Mering, soweit aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich, keine grundsätzlichen Einwendungen.

Im Planungsgebiet und/oder in dessen Nähe befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand das Baudenkmal:

D-7-71-146-19, Marienplatz 13 & 15. Kath. Filialkirche Maria Himmelfahrt, Saalbau mit dreiseitig geschlossenem Chor, 1952-54 von Michael Kurz; mit Ausstattung.

Wir bitten daher um grundsätzliche und angemessene Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes. Das Denkmal ist zunächst mit vollständigem Listentext und Hinweis auf die besonderen Schutzbestimmungen der Art. 4 bis 6 BayDSchG nachrichtlich zu übernehmen und im zugehörigen Planwerk als Denkmal kenntlich zu machen. Für jede Art von Veränderungen an diesem Denkmal oder in seinem Nähebereich gelten die Bestimmungen der Art. 4 bis 5 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs-, sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren von denen die Baudenkmäler unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Da die Denkmalliste jedoch laufend präzisiert und aktualisiert wird, sollte vor Inkrafttreten den Bebauungsplan Nr. 78 ein abermaliger Abgleich mit der Denkmalliste erfolgen. Tagesaktuell kann die Denkmalliste über die Homepage des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de), Denkmalliste online, Bayerischer Denkmalatlas, abgerufen werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de <<http://www.blfd.bayern.de>>).

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und die darin enthaltenen Hinweise und Anregungen. Das genannte Baudenkmal wurde bereits in den Planungen, sowohl im Plan mit eigenem Planzeichen als auch in den textlichen Teilen (Festsetzungen und Begründung) berücksichtigt und beschrieben. Die besonderen Schutzbestimmungen von Baudenkmalern gem. Art. 4 bis 6 BayDSchG werden nachrichtlich mit in die Hinweise aufgenommen. Die Baudenkmalbezeichnung wird analog, wie in der Stellungnahme erwähnt, redaktionell ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplanentwurf redaktionell um Hinweise zu den Schutzbestimmungen von Baudenkmäler gem. Art. 4 bis 6 BayDSchG sowie die Namensanpassung zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:Inhalt der Stellungnahme vom 14.04.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind. Die Änderungen an der Gebäudestruktur haben wir zur Kenntnis genommen. Gegen eine maßvolle Nachverdichtung bestehen auch keine Einwände.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de <<mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de>>

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, PTI 23, Gablinger Straße 2, D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass es sich bei dem Plangebiet um ein bereits weitestgehend bebautes Wohngebiet handelt und der Bebauungsplan eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung ermöglichen soll. Der Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB und setzt ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung fest.

Die Grundstücke sind bereits durch hergestellte öffentliche Verkehrswege erschlossen. Diese sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die in den öffentlichen Verkehrsflächen liegenden Anlagen sind nicht betroffen. Interne und private Erschließungen obliegen den Grundstückseigentümern, ebenso wie die entsprechenden Telekommunikationshausanschlüsse. Diese werden nicht einzeln im Plan dargestellt. Deren Schutz obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder -eigentümerin.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung keine Änderung des Bebauungsplanentwurfs erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:Inhalt der Stellungnahme vom 08.04.2022:

Sehr geehrter Herr Erne,

wir bedanken uns für die Zusendung des o.g. Bebauungsplanes.

Unsere Stellungnahme lautet wie folgt:

Als mit dem operativen Netzbetrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH & Co.KG nehmen wir zum Bebauungsplan Nr.78 in deren Namen Stellung wie folgt.

Im weiten Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Erdgas - Mitteldruck Leitungen der Energienetze Bayern / Energie Südbayern.

Wir bitten um Beachtung:

- Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzung freizuhalten.
- Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden.

Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird, oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitung müssen angemeldet werden!

Einen Übersichtslageplan haben wir beigefügt.



Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass es sich bei dem Plangebiet um ein bereits weitestgehend bebautes Wohngebiet handelt und der Bebauungsplan eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung ermöglichen soll. Der Bebauungsplan ist ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB und setzt ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung fest.

Die Grundstücke sind bereits durch hergestellte öffentliche Verkehrswege erschlossen. Diese sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die aus dem beigefügten Lageplan dargestellten Anlagen befinden sich größtenteils auf den öffentlichen Verkehrsflächen und sind somit nicht betroffen. Interne und private Erschließungen obliegen den Grundstückseigentümern.

Der Schutz der einzelnen Hausanschlüsse obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder -eigentümersin und diese werden nicht einzeln im Plan dargestellt.

Hinweise zu den bestehenden Anlagenteilen und den dazugehörigen Schutzmaßnahmen werden redaktionell in die Begründung mit aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung werden Hinweise zu den bestehenden Anlagenteilen und den dazugehörigen Schutzmaßnahmen nachrichtlich in die Begründung mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:Inhalt der Stellungnahme vom 02.05.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs sicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG).

Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahn-Bundesamt am Verfahren zu beteiligen. Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

1. Immobilienrelevante Belange

Es befinden sich keine Flächen der DB AG im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme eine vertragliche Regelung erforderlich. Bahnflächen dürfen ohne vertragliche Regelung nicht in Anspruch genommen werden.

2. Infrastrukturelle Belange**Allgemeine Hinweise für Bauten nahe der Bahn:**

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebs-einrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Dies gilt auch während der Bauzeit.

Sollte ein Betreten der Bahnanlagen notwendig werden, ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Einweisung durchzuführen, die Seite 1 des Sicherungsplanes ist vorzulegen. Außerdem dürfen die Arbeiten nur im Schutz von Sicherungsposten bzw. anderen zugelassenen Sicherungsverfahren ausgeführt werden.

Der Bereich der Gleisanlagen darf ohne Sicherungsposten nicht betreten werden. Sicherungsposten sind bei einem bahnzugelassenen Sicherungsunternehmen zu bestellen.

Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Ril 135.0201 bei der DB Netz AG beantragt. Bitte wenden Sie sich an die DB Netz AG - Oberbau Augsburg (I.NA-S-N-AUG-IF), [...], Bezirksleiter Fahrbahn. Sie erreichen [...] bei der DB Netz AG, Viktoriastraße 3, 86150 Augsburg, [...].

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von **Sicherheitsabständen** zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen bei elektrifizierten Strecken ein Abstand von 7,5 m zum Gleisbereich einzuhalten.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.

Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Die Bauherren haben zu gewährleisten, dass von Kunden / Besuchern der Betriebe keine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes ausgeht oder DB Anlagen beeinträchtigt werden.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, [...], Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bei Einsatz eines Baggers ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.

Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Erdarbeiten innerhalb des Stützbereichs von Eisenbahnverkehrslasten dürfen nur in Abstimmung mit der DB Netz AG und dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ausgeführt werden. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Rammarbeiten zur Baugrubensicherung (auch außerhalb des Druckbereiches von Eisenbahnverkehrslasten) dürfen nur unter ständiger Beobachtung des Gleises durch Mitarbeiter der DB Netz AG erfolgen. Die Bauüberwachung ist rechtzeitig über den Termin zu verständigen.

Der Stützbereich ist definiert in den DB Konzernrichtlinie 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2. Geländeanpassungen im Bereich der Grundstücksgrenze sind unter Beachtung der DB Konzernrichtlinien 800.0130 und 836 zulässig.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Setzungen, auch im Millimeterbereich, im Bereich der Gleisanlagen unzulässig sind. Durch die Maßnahmen evtl. entstehende Gleislagefehler sind auf Kosten des Verursachers maschinell zu beseitigen.

Bei Abbrucharbeiten ist die Staubentwicklung in Grenzen zu halten. Sie darf die freie Sicht im Bereich der Gleisanlagen, insbesondere des Bahnübergangs, nicht einschränken.

Sollte mit Wasser zur Vermeidung der Staubemissionen gearbeitet werden, so ist in jedem Fall eine Lenkung des Wasserstrahls auf die Bahnanlage auszuschließen. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine Teile der Abbruchmassen auf die Bahnanlage (Gleisbereich) gelangen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Beim möglichen Einsatz eines Spritzgerätes verweisen wir auf die Gefahr (z.B. elektrischer Überschlag), die von der angrenzenden Bahn-Oberleitung (15 000 V) ausgeht.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Brandschutzabstände nach Maßgaben der BayBO aus bahntechnischen und sicherheitsrelevanten Gründen nicht übernommen werden.

Ergänzend weisen wir vorsorglich noch darauf hin, dass Brandlasten grundsätzlich nicht übernommen werden können bzw. aus bahntechnischen Gründen abzulehnen sind (z.B. Brandgefahr von Zügen oder Güterwagen mit brennbaren Stoffen, Brandsicherheitskonzepte etc.).

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können.

Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N).

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Oberleitung:

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände bzw. Sicherheitsvorkehrungen nach VDE 0115 Teil 3, DB-Richtlinie 997.02 und GUV-R B 11 einzuhalten bzw. vorzusehen.

Die Funktionsweise der Oberleitungsanlage darf zu keinem Zeitpunkt in ihrer Verfügbarkeit beeinträchtigt werden.

Die einschlägige Sicherheitsrichtlinie der Oberleitung Richtlinie 132 0123, alle Richtlinien der DB Netz AG und VDE Vorschriften sind zu berücksichtigen.

Bei Arbeiten in der Nähe der Oberleitung ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Ansonsten gelten die Abstände aus dem Auszug der DIN EN 50-122.

Es ist ein Schutzabstand von 3m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung ist mit allen Fahrzeugen, Werkzeugen, Materialien, Personen sicherzustellen und einzuhalten. Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung (Gleisabstand =< 4m) sind bahnzuerden, ggf. muss die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet werden.

Einfriedungen im Rissbereich der Oberleitung sind bahnzuerden, ggf. ist ein Prelleiter anzubringen.

Elektrisch leitende Teile im Handbereich (=2,50m) zu bahngeerdeten Anlagen sind ebenfalls bahnzuerden.

Zur Sicherung der Standsicherheit der Oberleitungsmasten darf im Druckbereich der Maste keine Veränderungen Bodenverhältnisse stattfinden. In diesem Bereich darf weder an- noch abgegraben werden. Bei Unterschreitung des Abstandes ist ein statischer Nachweis für die betroffenen Masten vom Veranlasser zu erbringen.

Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises von 5m um Oberleitungsmaste (5m ab Fundamentaussenkante) ist ein Standsicherheitsnachweis durch EBA-zertifizierten Prüfstatiker vorzulegen.

Die Oberleitungsmasten müssen für Instandhaltung/ Entstörungsarbeiten jederzeit allseitig zugänglich bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenaukunft durch die DB AG erforderlich.

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, dann ist umgehend die DB Netz AG bzw. die DB AG zu informieren.

Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMs) sind kostenpflichtig über den „Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften“ unter der folgenden Adresse erhältlich:

**DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,**

Informationslogistik,

Kriegsstraße 136,

76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Online Bestellung: www.dbportal.db.de/dibs <<http://www.dbportal.db.de/dibs>>

Sollten sich durch die Bauleitplanung zu einem späteren Zeitpunkt für den Eisenbahnbetrieb sicherheitsrelevante Auswirkungen ergeben bzw. festgestellt werden, behält sich die DB AG weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und die darin vorgebrachten Hinweise.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet beinhaltet im Westen größtenteils noch unbebaute Grundstücke in zweiter bzw. dritter Reihe. Hier ist ein Mindestabstand von 10,50 m zur Grundstücksgrenze als private Grünfläche festgesetzt. Ein ausreichender Abstand für bauliche Anlagen zum Gleisbereich ist gegeben. Betriebsnotwenige Flächen der Bahn sind nicht betroffen und überplant. Die Einfriedung der jeweiligen Grundstücke obliegt den Eigentümern. Eine Festsetzung zu den Zulässigkeiten ist nicht im Bebauungsplanentwurf enthalten und richtet sich nach der BayBO.

Der Markt Mering hat eine eigene Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe. Diese ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Darüber hinaus gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO.

Die Verwendung von Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Nutzung obliegt den einzelnen Bauträgern/Grundstückseigentümern. Eine blendfreie Installation dieser Anlagen ist in der nachfolgenden Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Ausrichtung, Beschichtung) kann eine Blendwirkung vermindert und ausgeschlossen werden.

Hinweise zum widerrechtlichen Betreten und Befahren der Bahnanlagen, zu Abstandsflächen für Baumaschinen bei bevorstehenden Baumaßnahmen entlang der Bahnlinie sowie ein Hinweis zu den vorhandenen Entwässerungsanlagen sind bereits in der Begründung aufgenommen. Hinweise zur Bepflanzung entlang der Bahnstrecke sowie der Oberleitung werden nachrichtlich mit in die Begründung aufgenommen.

Nachdem der Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB ist und ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung festsetzt, wird die Ausführung des passiven Schallschutzes dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren überlassen. Darüber hinaus ist § 34 BauGB für den Vollzug anzuwenden. Dafür werden in der Planzeichnung die betroffenen Gebiete entlang der Bahnstrecke 5503 München Hbf. - Augsburg Hbf. durch das Planzeichen „*Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)*“ gekennzeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung Hinweise zur Bepflanzung entlang der Bahnstrecke sowie zu der bestehenden Oberleitung nachrichtlich in die Begründung mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 07.04.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom o.a. Bauvorhaben berührt. Die Ziffer 7.6 der Begründung des Bebauungsplans Nr. 78, vgl. Seite 15 enthält Hinweise zur Bestandsinfrastruktur. Ob diese Hinweise aus dem Bauleitplanverfahren vom Eisenbahn-Bundesamt überhaupt erfolgt sind, können wir nicht erkennen.

Wir müssen weiterhin davon ausgehen, dass diese Hinweise noch nicht erfolgt sind. Wir bitten Sie, diesen Sachverhalt zu klären und um Verlängerung unserer Stellungnahmefrist bis 2 Wochen nach Ihrer entsprechenden Mitteilung an das Eisenbahn-Bundesamt.

Inhalt der Stellungnahme vom 12.04.2022:

Ihr Schreiben ist am 30.03.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden wegen der Nähe der Bahnlinie 5503 München - Augsburg zum Bebauungsplan Nr. 78 „Alt St. Afra“ in Markt Mering berührt. Es bestehen keine Bedenken, wenn Sie sicherstellen, dass folgende Hinweise beachtet werden:

1.) Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die Festlegungen im Bebauungsplan, der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.

2.) Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB Netz AG abgestimmt werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

3.) Bepflanzungen sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. Dies ist insbesondere bei beabsichtigten Grünflächen mit Baumbestand zu beachten.

4.) Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

5.) Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen, wie insbesondere aus Schall, elektromagnetischer Strahlung und Erschütterung sind hinzunehmen. Entsprechende Vorkehrungen zur Bewältigung etwaiger Konflikte sind im Rahmen des Bebauungsplans zu treffen.

Dies ist aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes durch die bloße Kennzeichnung „Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ noch nicht der Fall. Es dürfte nicht hinreichend verständlich sein, was dort im Hinblick auf den Immissionsschutz konkret gelten soll. Wir bitten Sie, o.a. Duldungspflicht ausreichend sicherzustellen und insbesondere auch Ziff. 3 der textlichen Hinweise zum Immissionsschutz entsprechend zu ergänzen.

6.) Eine Aufstellung des Bebauungsplanes ersetzt nicht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken. Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken findet ihre Rechtsgrundlage in § 23 Abs. 1 AEG.

Danach stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Belegenheitsgemeinde die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. Die Frage, ob und welche Flurstücke im Bereich des Bebauungsplanes als Flächen für den Bahnbetrieb gewidmet sind, kann hier mangels Verzeichnis sämtlicher Bahnbetriebsanlagen nicht beantwortet werden. Bitte wenden Sie sich zur Beantwortung dieser Frage an die DB Immobilien (Kontaktdaten s.u.). Erst durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet ggf. die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung (Fachplanungsvorbehalt gemäß § 38 BauGB i.V.m. § 18 AEG) entlassen werden und damit die räumliche Planungshoheit wieder vollständig auf die kommunale Bauleitplanung übergeht. Erst ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen dann ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit Baugesetzbuch (BauGB). Aufgrund der Nähe des Bebauungsplans zur Bahnlinie ist auch die Deutsche Bahn am Verfahren zu beteiligen, denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der DB AG, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München, ktb.muenchen@deutschebahn.com.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahmen und darin enthaltenen Hinweise. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf Anfrage des Eisenbahnbundesamtes (07.04.2022) wurde folgendes mitgeteilt:

Der Hinweis zur Bestandsinfrastruktur Bahnlinie in der Begründung unter Nr. 7.6 auf Seite 15 stammt aus dem südlich gelegenen und mittlerweile abgeschlossenen Bauleitplanverfahren Nr. 73 "Nördliche Afrastraße". Hier wurden diese Hinweise von Ihnen und der DB AG, DB Immobilien vorgebracht. Da es sich hier um dieselbe Bahnlinie handelt, lediglich weiter nördlich, haben wir diese vorsorglich mit übernommen.

Da Sie in diesem Verfahren noch keine Hinweise vorgebracht haben, korrigieren wir die Formulierung dahingehend gerne, dass der Satz "Das Eisenbahn-Bundesamt sowie die DB AG, DB Immobilien weist darauf hin," entfällt.

Sollten diese Hinweise generell nicht mehr relevant sein, können wir die entsprechende Passage gerne auch gesamt streichen.

Um eine Rückmeldung wird gebeten. Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Der Beteiligungszeitraum beträgt insgesamt 38 Tage und läuft noch bis zum 06.05.2022. Eine Fristverlängerung ist daher nicht notwendig.

Stellungnahme vom 12.04.2022:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Flächen östlich der Bahnlinie. Bahneigene Flächen sind daher nicht betroffen.
 2. Ein Hinweis zu Abstandsflächen für Baumaschinen bei bevorstehenden Baumaßnahmen entlang der Bahnlinie ist bereits in der Begründung mit aufgenommen.
 3. Ein zusätzlicher Hinweis zur Bepflanzung entlang der Bahnstrecke, insbesondere zum Lichtraumprofil, wird nachrichtlich mit in die Begründung aufgenommen.
 4. Im Geltungsbereich befinden sich keine natürlichen Gewässer.
 5. Der Markt Mering weist darauf hin, dass bezüglich der Frage, ob Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm in einer Bestandssituation zu treffen sind, eine rechtliche Überprüfung bereits im BPL Nr. 68 „Am Schererberg“ durchgeführt wurde. Die rechtliche Überprüfung kam zu dem Fazit, dass in der Planungssituation die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in Bezug auf Verkehrslärm nicht zwingend erforderlich sind.
- Das Gebot der Konfliktbewältigung beschreibt die wesentliche Aufgabe, die die Gemeinde bei der Abwägung im engeren Sinn zu bewältigen hat. Treffen gegenläufige Belange aufeinander, hat die Gemeinde sie zum Ausgleich zu bringen, also eine Lösung für den Konflikt anzubieten.

Das kann im Einzelfall dazu führen, dass ein Belang einmal gänzlich zurückgestellt, also gleichsam weggewogen wird. In aller Regel wird aber die Gemeinde versuchen, ein für alle Belange erträgliches, zumutbares Ergebnis zu erreichen.

Es ist davon auszugehen, dass von jedem Bebauungsplan die ihm zuzurechnenden „Konflikte“ zu lösen sind (Weyreuther, BauR 1975, 1; ders. UPR 1981, 33). Zuzurechnen sind dem Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst bewirkten „Konflikte“, die dadurch entstehen, dass Planziele ausgleichsbedürftige Betroffenheiten zur Folge haben. „Konflikte“, die er in einem Gebiet vorfindet, sind ihm nur insoweit zuzurechnen, als sich seine Regelungen darauf auswirken.

Die Ausführung des passiven Schallschutzes wird dem nachfolgendem (Bau-) Genehmigungsverfahren überlassen, insbesondere nachdem der Bebauungsplan ein einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB ist und ausschließlich die vorhandenen Baurechte über den Bestand hinaus für eine verträgliche Nachverdichtung festsetzt. Darüber hinaus ist § 34 BauGB für den Vollzug anzuwenden. Dafür sind in der Planzeichnung die betroffenen Gebiete entlang der Bahnstrecke 5503 München Hbf. - Augsburg Hbf. durch das Planzeichen „Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)“ festgesetzt.

Dennoch wird ein zusätzlicher Hinweis zum Immissionsschutz unter Nr. 3 der textlichen Hinweise mit aufgenommen.

6. Die DB Immobilien wurde am Verfahren beteiligt und hat dazu Stellung genommen. Anregungen oder Hinweise zu ggf. gewidmeten Flächen zugunsten der Bahn wurden nicht vorgebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung einen Hinweis zur Bepflanzung entlang der Bahnstrecke und dem Immissionsschutz nachrichtlich in die Begründung bzw. den textlichen Hinweisen mit aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 19:0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 03.05.2022:

vielen Dank für die Übersendung der u. g. E-Mail.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite Folgendes vorgebracht wird:

Rein vorsorglich könnte unseres Erachtens ein Passus bzgl. des Glockengeläutes mitaufgenommen werden, da die Kath. Filialkirche Mariä Himmelfahrt in Mering-St. Afra in der Nähe des Planungsgebietes liegt, der z. B. wie folgt lauten könnte:

„Die Emissionen, die von der Kirche ausgehen (überwiegend Glockengeläut) sind von den Bewohnern im Umfeld der Kirche zu dulden.“

Des Weiteren muss auf die Notwendigkeit, Erschütterungen während Bauphasen zu vermeiden, hingewiesen werden. Das Bauwerk aus unserem Verantwortungsbereich, das am weitest empfindlichsten auf Erschütterungen, z. B. durch Verdichtungsarbeiten und den Bau von Tiefgaragen, reagieren könnte, ist die Filialkirche Mariä Himmelfahrt in Mering-St. Afra. Erschütterungen jeglicher Art, insbesondere über Bodenübertragung, sind deshalb auszuschließen.

Bodenübertragungen können über weite Strecken erfolgen, die kurz- oder längerfristig zu Lockerungen und Haarrissen führen. Unser Fachbereich Projektmanagement hat deshalb empfohlen, vor Verwirklichung von Bauvorhaben ein Beweissicherungsverfahren in der Filialkirche Mariä Himmelfahrt durchzuführen. Nach Beendigung des Bauvorhabens ist ein zweites Beweissicherungsverfahren als Schlusskontrolle vorzunehmen.

Außerdem möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass gegebenenfalls während erschütterungsreicher Arbeiten Erschütterungsmessungen in der Filialkirche Mariä Himmelfahrt durchzuführen sind. Sollte hier ein bedenklicher Grenzwert überschritten werden, müssen die Arbeiten sofort eingestellt werden, um Schädigungen an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden.

Es wäre zielführend, wenn bereits in der Bauleitplanung auf diese Erfordernisse hingewiesen werden könnte. Daher würden wir anregen, in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Alt St. Afra“ des Marktes Mering einen entsprechenden Passus aufzunehmen.

Wir dürfen Sie auch bitten, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Das Kath. Pfarramt St. Michael in Mering und unseren Fachbereich Projektmanagement haben wir hiervon ebenfalls in Kenntnis gesetzt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering bedankt sich für die Stellungnahme und die vorgebrachten Hinweise sowie Anregungen. Ein Hinweis zu Emissionen (Glockengeläut) wird nachrichtlich in die textlichen Hinweise aufgenommen. Die Bürger und Bürgerinnen vorsorglich auf mögliche Schäden an der Kirche durch Erschütterungen aufmerksam zu machen, wird als sinnvoll erachtet. Ein entsprechender Passus wird in die Begründung mit aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzungsunterlagen entsprechend der fachlichen Würdigung und Abwägung, um zwei Hinweise zu Emissionen und Erschütterung redaktionell zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 18:1

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Alt St. Afra“ beschlossen und den Entwurf in seiner Sitzung am 27.01.2022 gebilligt.

Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 30.03.2022 bis zum 06.05.2022 durchgeführt.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in die beigelegten Planunterlagen in der Fassung vom 22.09.2022 eingearbeitet, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vom Büro OPLA ausgearbeiteten Bebauungsplan Nr. 78 „Alt St. Afra“ in der Fassung vom 22.09.2022 mit den heute beschlossenen Änderungen als Satzung.

Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und ortsüblichen Bekanntmachung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: 20:0

Anlage/n:

Planzeichnung
textliche Festsetzungen
Begründung und
Vorprüfung des Einzelfalls
jeweils in der Fassung vom 22.09.2022

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.11.2021 beschlossen, für den Bereich „Mering Zentrum“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das beauftragte Büro Dragomir hat zwischenzeitlich eine Zieletabelle als Vorschlag erarbeitet, welche dem Gremium in der Sitzung vorgestellt wird.

Dem essentiellen Schritt der Zieldefinition muss in der Initiierungsphase des Bebauungsplanes und im weiteren Verlauf der Bauleitplanung höchste Aufmerksamkeit gewidmet werden um den Erfolg des Projektes nicht zu gefährden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Zieletabelle - ergänzt um Festsetzungen zu Werbeanlagen - zur Kenntnis und beschließt diese.

Abstimmungsergebnis: 18:2

Anlage/n:

Zieletabelle

Lageplan Geltungsbereich

Präsentation

Sachverhalt:

Die Erweiterung der Kinderwelt Mering in der Kanalstraße kann nicht, wie in der Marktmeinderatssitzung vom 27.01.2022 vorgestellt, durchgeführt werden, da der Eigentümer des Nachbargrundstücks das Grundstück nicht an das FROHSINN Bildungszentrum Augsburg e.V. veräußert hat.

In der Zwischenzeit hat die Augsburgische Immobilien GmbH in Zusammenarbeit mit einem Investor Interesse am Bau einer Kindertageseinrichtung angezeigt. Ein passendes Grundstück wurde bereits erworben (gegenüber der Feuerwehr). Sowohl der Grundstückserwerb als auch der Bau der Kindertageseinrichtung haben keinerlei finanzielle Auswirkungen für den Markt Mering. Das Objekt soll nach der Fertigstellung angemietet werden. Die Trägerschaft für die Einrichtung wird das FROHSINN Bildungszentrum Augsburg e.V. übernehmen.

Grundlage der bisherigen Planung des Erweiterungsbaus waren drei Krippengruppen und eine Kindergartengruppe. Bei der sich neu ergebenden Option des Neubaus würde der Markt Mering an den Planungen beteiligt werden und hätte die Möglichkeit, drei Krippen- und zwei Kindergartengruppen (36 Betreuungsplätze für Kinder bis zum dritten Lebensjahr und 50 Betreuungsplätze für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt) unterzubringen. Diese Konstellation hat aus pädagogischer Sicht den Vorteil, dass die Kinder von der Krippe bis zur Einschulung in der gleichen Einrichtung betreut werden können. Bei nur einer Kindergartengruppe kann das Heranwaschen in der Einrichtung nicht gewährleistet werden.

Das Architekturbüro MACH aus Kissing wurde mit der Planung beauftragt und wird diese in der Marktmeinderatssitzung am 22.09.2022 vorstellen. Planungsentwürfe, sowohl für eine 4-gruppige, als auch für eine 5-gruppige Einrichtung, liegen der Vorlage als Anhang bei.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Betreuungsplätze für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung anzubieten ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe nach § 24 SGB VIII.

Nach heutigem Stand ist die Einrichtung zur Bedarfsdeckung notwendig. Die Einrichtung „Kinderwelt Schloßmühlstraße“ wird seit 2016 in angemieteten Räumen betrieben, wobei der Mietvertrag auf zehn Jahre befristet ist. Eine Fortsetzung des Mietverhältnisses ist derzeit ungewiss. Deshalb war geplant die „Kinderwelt Mering“ in der Kanalstraße zu erweitern. Dies ist wegen dem gescheiterten Grunderwerb nun nicht mehr möglich. Der neue Standort in der Lechstraße dient somit auch als Ersatz.

Grundlage für eine Antragstellung auf Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG ist eine Bedarfserkennung durch die Gemeinde sowie eine gesicherte Finanzierung.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Das Investitionsprogramm 2022 bis 2025 sieht Mittel für die Erweiterung der Kinderwelt vor. Im Gegensatz zu den bisherigen Planungen ist jedoch kein Investitionszuschuss mehr erforderlich. Der Investor wird das neue Objekt direkt an das FROHSINN Bildungszentrum Augsburg e.V. vermieten.

Allerdings gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen nach Art. 10 BayFAG, die über den Markt Mering beantragt und an die Investoren weitergeleitet würden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet statt einer Erweiterung der „Kinderwelt Mering“ in der Kanalstraße die Errichtung einer neuen fünfgruppigen Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem FROHSINN Bildungszentrum Augsburg e. V. und der Augsburger Immobilien GmbH auf dem Grundstück in der Lechstraße, Flur-Nr. 2970/3 + 2970/2.

Der Marktgemeinderat erkennt dazu den Bedarf von 36 Betreuungsplätzen für Kinder bis zum dritten Lebensjahr und 50 Betreuungsplätze für Kinder vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt an.

Die Verwaltung wird beauftragt die Bau- sowie die Betriebs- und Defizitvereinbarungen mit dem FROHSINN Bildungszentrum Augsburg e.V. auf dieser Basis zu aktualisieren und dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 20:0

Anlage/n:

Grundrisse 4-gruppige Einrichtung
Grundrisse 5-gruppige Einrichtung
Präsentation

Sachverhalt:

Nachdem in der Sitzung am 19.05.2022 die Bauweise (Lage, Ausrichtung des Gebäudes, usw.) der Kindertagesstätte konkretisiert und festgelegt wurde, konnten nun über das Ing. Büro 3+architekten Angebote für die Straßen- und Kanalplanung eingeholt werden. Die Angebotseinholung für eine Straßenplanung und eine Kanalplanung erfolgte deshalb, weil in diesem Zuge die Erweiterung, bzw. die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Holzgartenweg“ mit einbezogen wurde.

3 Fachfirmen haben ein wertbares Angebot abgegeben.

Objektplanung Verkehrsanlagen:

	Ing. Büro	nachgeprüfte Angebotssumme:
1)	Kling Consult	17.729,47 €
2)	Arnold Consult AG	12.061,03 €
3)	JT Tremel	9.849,56 €

Objektplanung Schmutzwasserkanal:

	Ing. Büro	nachgeprüfte Angebotssumme:
1)	Kling Consult	8.326,49 €
2)	Arnold Consult AG	5.664,04 €
3)	JT Tremel	4.623,90 €

Das wirtschaftlichste Angebot hat mit einer Gesamthöhe von 14.473,46 € (Verkehrsanlagenplanung 9.849,56 € und Kanalplanung 4.623,90 €) das Ing. Büro Tremel abgegeben und wird somit den Auftrag erhalten.

Ebenfalls hat das Ing. Büro 3+ Angebote für ein Erschütterungsgutachten angefordert. Vom Architekturbüro glogger.müller.blasi wurde das Ing. Büro imb-dynamik empfohlen, obwohl dieses nicht das preisgünstigste Angebot abgegeben hat. Hintergrund ist, dass das Büro imb die Auslegung von elastischen / baulichen Maßnahmen gegen ein zusätzliches Honorar anbietet. Diese Leistung ist erfahrungsgemäß notwendig, soweit eine Erschütterungsmaßnahme greifen sollte.

Die beiden Mitbewerber können diese Leistung nicht anbieten.

Angebot für Erschütterungsgutachten:

	Ing. Büro	nachgeprüfte Angebotssumme:
1)	Imb, Herrsching	4.100,00 €
2)	Kottermeier	3.250,00 €
3)	Hoock & Partner	3.622,50 €

Der Zuschlag sollte an das Ing. Büro imb, Herrsching, erfolgen.

Zudem wird das Ing. Büro 3+ glogger.müller.blasi dem Gremium in dieser Sitzung die derzeitige finanzielle Entwicklung unterbreiten sowie Alternativen zur Außengestaltung (mit oder ohne Schallschutzwand) vorstellen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Um Verwaltungsarbeiten zu vereinfachen, schlägt das Marktbauamt vor, für alle notwendigen Gewerke und Beauftragungen die Freigabe durch den Marktgemeinderat zu erhalten. Selbstverständlich wird das Gremium über die Vergaben informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Im Haushalt 2022 sind unter der HHSt. 4649-9420 noch 1.056.855,12 € verfügbare Mittel vorhanden (Stand 07.09.2022).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis zu den vorgestellten Kosten und ermächtigt die Verwaltung alle notwendig werdenden weiteren Aufträge inklusiv aller Zusatzaufträge - ohne einzelnen Beschluss, vergeben zu dürfen (selbstverständlich wird das Gremium über die folgenden Vergaben informiert).

Der Marktgemeinderat beschließt außerdem:

- a) die Aufträge für die Objektplanung „Verkehrsanlage und Schmutzwasserkanal“ an das Ing. Büro Tremel mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 17.223,42 € zu vergeben,
- b) den Auftrag für das Erschütterungsgutachten an das Ing. imb, Herrsching, zum Bruttoangebotspreis in Höhe von 4.879,00 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 18:2

Anlage/n:

Präsentation KiTa Mühlanger

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und Stellplätzen auf dem Grundstück Unterberger Straße 17, Flur-Nr. 1953 hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 25.07.2022 beschlossen sein Einvernehmen zum Vorbescheid nicht zu erteilen und dem Marktgemeinderat die Aufstellung eines Bebauungsplanes (mit gleichzeitiger Veränderungssperre) empfohlen.

Der Eigentümer plant auf dem 3772 m² großen Grundstück die Errichtung von 2 Mehrfamilienhäusern mit je 14 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage. Die geplanten Gebäude weisen jeweils 4 baurechtliche Vollgeschosse auf, das oberste Geschoss soll als zurückversetztes Penthousegeschoss ausgeführt werden. Die Gesamthöhe beträgt 11,80 m.

Der Bau- und Planungsausschuss hat aufgrund der Größe der unbebauten Flächen in diesem Bereich grundsätzlich die Notwendigkeit nach einer planerischen Steuerung gesehen, um die bauliche Entwicklung in diesem Bereich in einen städtebaulich verträglichen Rahmen zu bringen, welcher gleichwohl die privaten Bauwünsche in angemessener Weise berücksichtigt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Das Baugrundstück befindet sich aktuell nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, so dass eine mögliche Bebauung hier aktuell nach § 34 BauGB zu beurteilen wäre.

In diesem Bereich befindet sich südlich noch ein weiteres, unbebautes Grundstück, sowie anschließend einige Reihenhäuser mit großen Gärten. Zudem grenzt nördlich eine große Gewerbefläche an, bei der sich eine mögliche Bebauung derzeit auch nach § 34 BauGB beurteilen würde. Insgesamt löst die vorhandene Bestandssituation somit ein planerisches Bedürfnis aus.

Da durch einen Bebauungsplan grundsätzlich rechtliche Einschränkungen auf die Eigentümer zukommen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes grundsätzlich nur dann rechtssicher möglich, wenn hierfür positive Planungsziele definiert werden, die die Planungsabsichten der Kommune rechtfertigen und begründen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die fortschreitende, zu Teilen nicht mit dem Gebietscharakter verträgliche Nachverdichtung aufgrund der städtebaulich prägenden Ist-Strukturen. Die dadurch einhergehende bauliche Verdichtung und Veränderung der Quartiersstruktur gibt Anlass, die städtebauliche Entwicklung zu steuern und zu lenken, um eine geordnete Entwicklung zu gewährleisten.

Um innerorts verfügbare Flächen sowie mögliche Nachverdichtungspotenziale im Einklang mit der bestehenden Bebauung nutzen zu können, soll durch den Bebauungsplan ein städtebaulich verträglicher Rahmen geschaffen werden, welcher eine moderate Nachverdichtung im Wohnungsbau ermöglicht. Gleichwohl soll im vorliegenden Fall der bestehende Gebietscharakter dem Grunde nach erhalten bleiben und die vorhandene gewerbliche Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Dabei ist die künftige bauliche Nutzung auch auf die vorhandene Infrastruktur (Erschließungsanlagen) abzustimmen, um mögliche Probleme hinsichtlich der Kapazitäten von vornherein auszuschließen.

Zur Erreichung dieser planerischen Ziele soll für das Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Für diesen Bebauungsplan sind im Haushalt keine Mittel vorgesehen, die Deckung ist aktuelle somit nicht gewährleistet.

Nachdem die Ausgaben aber ohnehin erst im Haushaltsjahr 2023 anfallen werden, sind somit bei der Haushaltsstelle HHSt. 6100-6551 (Bauleitplanung) entsprechende Mittel bei der Haushaltsplanung 2023 vorzusehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für den Bereich südöstlich der Unterberger Straße einen Bebauungsplan aufzustellen. Als Grundlage für den Geltungsbereich wird der beiliegende Lageplan Variante 2 beschlossen. Der Bebauungsplan erhält den Namen Nr. 81 „bei der Samerkapelle“. Die Verwaltung wird beauftragt, ein geeignetes Büro unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen mit der Durchführung der Planung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: 17:3

Anlage/n:

Geltungsbereich Lageplan 1 und 2

Gezeichneter Lageplan aus dem Antrag auf Vorbescheid

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat im vorangegangenen TOP die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 beschlossen.

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich sollte eine Veränderungssperre erlassen werden, welche den Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst. Die konkrete städtebauliche Begründung ergibt sich aus § 1 des beigefügten Satzungsentwurfs.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zur Sicherung der Planung ist eine Veränderungssperre notwendig und sinnvoll.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt zur Plansicherheit für den künftigen Planbereich aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81. Der beigefügte Satzungsentwurf in der Entwurfsfassung vom 01.08.2022 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 19:1

Anlage/n:

Satzungsentwurf in der Fassung vom 01.08.2022

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.07.2022 die Einführung einer Verpflegungspauschale für die Mittagsverpflegung in den Kindertageseinrichtungen des Marktes Mering beschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses muss die Satzung angepasst werden.

Folgende Anpassungen sollen vorgenommen werden:

§3 Absatz 2 alt:

Die Verpflegungsgebühr i. S. von § 1 Buchstabe b) entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.

Variante 1 - §3 Absatz 2 neu:

a) Die Verpflegungsgebühr i. S. von § 1 Buchstabe b) entsteht jeweils mit der Anmeldung, sobald die Betreuungszeit über 14 Uhr hinausgeht. Bei einer Betreuung die vor 14 Uhr endet kann nach Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung eine separate Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen erfolgen. In diesem Fall ist eine Teilnahme von 1 bis 5 Tagen wählbar. Die Wahl von festen Wochentagen ist bindend. Eine Umbuchung kann nur zum 01.02. des Jahres erfolgen.

b) Die Verpflegungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage, Fortbildungen) und bei Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit) zu entrichten. Die Ausgabe bzw. das Abfüllen von Speisen sind nicht möglich.

c) Eine anteilmäßige Erstattung erfolgt erst bei einer Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen. Schließzeiten werden hierbei nicht angerechnet. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld 11/21. Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen sind 6/21 zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.

d) Eine Ermäßigung nach §3, Absatz 2, Satz c) setzt voraus, dass das Essen am Tag der Abwesenheit bis spätestens 8:30 Uhr schriftlich in der jeweiligen Kindertagesstätte abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Variante 2 - §3 Absatz 2 neu:

a) Die Verpflegungsgebühr i. S. von § 1 Buchstabe b) entsteht jeweils mit der Anmeldung zum Mittagessen. Die Wahl von festen Wochentagen ist bindend. Eine Umbuchung kann nur zum 01.02. des Jahres erfolgen.

b) Die Verpflegungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage, Fortbildungen) und bei Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit) zu entrichten. Die Ausgabe bzw. das Abfüllen von Speisen sind nicht möglich.

c) Eine anteilmäßige Erstattung erfolgt erst bei einer Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen. Schließzeiten werden hierbei nicht angerechnet. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld 11/21. Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen sind 6/21 zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.

d) Eine Ermäßigung nach §3, Absatz 2, Satz c) setzt voraus, dass das Essen am Tag der Abwesenheit bis spätestens 8:30 Uhr schriftlich in der jeweiligen Kindertagesstätte abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§3 Absatz 3 alt:

Einrichtungsspezifische Abmeldezeiten - entfällt!

§3 Absatz 4 alt:

Die Betreuungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge per Dauerauftrag zu überweisen.

§3 Absatz 3 neu:

Die Betreuungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zu bezahlen. Die Verpflegungsgebühr ist spätestens am 20. Werktag des Folge-monats zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge per Dauerauftrag zu überweisen.

§5 Absatz 1: entfällt

Betreuungsgebühren ab dem 01.09.2020 - entfällt. Neue Gebühren seit 01.09.2021.

Variante 1 - §5 Absatz 4 neu

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt 87,00 € monatlich.

Bei einer tageweisen laut §3 Nr. 2a Satz 2 Buchung fallen folgende Gebühren an:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	17,40 €	monatlich
2 Tage	34,80 €	monatlich
3 Tage	52,20 €	monatlich
4 Tage	69,60 €	monatlich
5 Tage	87,00 €	monatlich

Variante 2 - §5 Absatz 4 neu

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	17,40 €	monatlich
2 Tage	34,80 €	monatlich
3 Tage	52,20 €	monatlich
4 Tage	69,60 €	monatlich
5 Tage	87,00 €	monatlich

Variante 1 - §5 Absatz 5 neu

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt 84,00 € monatlich.

Bei einer tageweisen Buchung laut §3 Nr. 2a Satz 2 fallen folgenden Gebühren an:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	16,80 €	monatlich
2 Tage	33,60 €	monatlich
3 Tage	50,40 €	monatlich
4 Tage	67,20 €	monatlich
5 Tage	84,00 €	monatlich

Variante 2 - §5 Absatz 5 neu

Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	16,80 €	monatlich
2 Tage	33,60 €	monatlich
3 Tage	50,40 €	monatlich
4 Tage	67,20 €	monatlich
5 Tage	84,00 €	monatlich

§5 Absatz 6 neu

Die Verpflegungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

§7 Gebührenermäßigung Änderung:

Ergänzung, dass der Beitragszuschuss 100,00 € pro Kind und Monat beträgt.

Änderung § 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt **zum 01.09.2022** in Kraft.
2. Die bisherige Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung des Marktes Mering vom 24.07.2020 ist nach Inkrafttreten der neuen Satzung gegenstandslos.

Alle Änderungen wurden in Rücksprache mit den Einrichtungsleitungen getroffen. Ziel ist ein einheitliches Vorgehen in allen Einrichtungen sowie die Vereinfachung von Arbeitsabläufen in der Verwaltung und den Einrichtungen.

Hinweis zu §3 Absatz 2a: Es ist die Entscheidung zu treffen, ob Kinder die nach 14 Uhr in der Einrichtung betreut werden, zum Mittagessen verpflichtet werden sollen. Die Einrichtungsleitungen präferieren aus pädagogischen Gründen die Variante 1, also die Verpflichtung. Neben dem Vorteil, dass alle Kinder das gleiche Essen erhalten vereinfacht es den Ablauf in der Einrichtung erheblich.

Die aktualisierten Satzungen in Variante 1 und 2 liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist.

Finanzielle Auswirkungen:

- nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Durch die Einführung der pauschalierten Essensgeldabrechnung werden die anfallenden Kosten für Mahlzeiten und Personal gedeckt. Die Personalkosten hat bisher komplett der Markt Mering getragen. Die Kosten für Caterer bzw. Lebensmittel waren durch die bisherigen Preise nicht gedeckt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Gebührensatzung GS/KITAS zum 01.09.2022 zu ändern und entscheidet sich für Variante 2 des §3 Absatz 2.

Abstimmungsergebnis: 20:0

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 30.01.2020 fasste der Marktgemeinderat folgenden Beschluss:

„Der Marktgemeinderat begrüßt grundsätzlich die Absicht des Katholischen Pfarramtes in Mering zum Neubau des Kindergartens in St. Afra.

Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit dem Träger über die Betriebsform zu einigen. Anzustreben ist aufgrund der größeren Flexibilität ein „Haus für Kinder“.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt, mit dem Träger über die Höhe Defizits in der Betriebsvereinbarung zu verhandeln. Anzustreben ist eine Defizitübernahme von deutlich unter 100 %. Ebenfalls sind die Eckpunkte einer Bauvereinbarung mit der Teilung der Investitionskosten zu verhandeln.

Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat in der Februarsitzung 2020 vorzulegen als Grundlage für eine Bedarfsanerkennung.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1"

Auf die beigefügte Beschlussvorlage wird im Übrigen verwiesen.

In der Sitzung vom 23.04.2020 fasste der Marktgemeinderat dann den Folgebeschluss:

„Der Marktgemeinderat befürwortet den Ersatzneubau einer Kindertagesstätte durch die Katholische Kirchenstiftung St. Michael in St. Afra am Standort des jetzigen Kindergartens.

Er stellt den Bedarf für insgesamt fünf Gruppen, davon 2 Krippengruppen und 3 Kindergartengruppen in der Betriebsform „Haus für Kinder“ fest.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der dargestellten, bislang nur von der Verwaltung berechneten Finanzierung.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Vorlage einer Kostenschätzung eine Bauvereinbarung sowie eine Betriebsvereinbarung für die Einrichtung zu verhandeln, über die der Marktgemeinderat zu gegebener Zeit beraten und beschlussfassen wird.

Weiter wird die Verwaltung beauftragt, nach Klärung der Finanzierung und Vorliegen der haushaltsrechtlichen Grundlagen einen entsprechenden Zuwendungsantrag bei der Regierung von Schwaben zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0"

In der Sitzung wurde aus dem Gremium heraus der Wunsch geäußert, beim Verhandeln mit der Pfarrkirchenstiftung auch ein Instrument zur bestmöglichen Kostenkontrolle in die Bauvereinbarung einzubauen.

Im Rahmen eines Gesprächs mit Vertretern der Pfarrkirchenstiftung und dem KITA-Zentrum St. Simpert fand dieser Vorschlag durchaus Zustimmung und mündete in der Idee, dass der Markt Mering die Bauherrenschaft für das Vorhaben übernehmen solle. So ist tatsächlich eine umfassende Kostenkontrolle möglich.

In der Sitzung vom 25.06.2020 fasste der Hauptausschuss den darauffolgenden Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt, dass der Markt Mering mit seinem technischen Bauamt für den Ersatzneubau der Kindertagesstätte St. Afra für die katholische Pfarrkirchenstiftung die Bauherrenschaft übernimmt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0"

Ergänzend zum damaligen Sachverhalt haben sich seitdem folgende Änderungen ergeben:

Mit notariellem Kaufvertrag vom 20.05.2022 hat der Markt Mering das Grundstück Fl-Nr. 3289/36, Guttenbrunnstraße 1 (Kindergarten), auf dem sich der Kindergarten St. Afra befindet, käuflich erworben. Der Kaufpreis wurde mittlerweile vollständig bezahlt. Im Zuge des Kaufs der Kindertagesstätte (ohne Krippe) wurde auch die Betriebs- und Defizitvereinbarung neu verhandelt. Kindergarten und Kinderkrippe wurden bislang in separaten Betriebsvereinbarungen geregelt. Beide wurden nun zu einer Einrichtung zusammengefasst.

Es wurde zudem vereinbart, dass zum 1. Januar des Folgejahres nach vollständiger Kaufpreiszahlung, also zum 1. Januar 2023 eine Neuregelung der Defizitübernahme mit nunmehr 80 % statt bisher 100% erfolgt. Demnach ist dem ursprünglichen Beschluss des Marktgemeinderates Rechnung getragen.

Im Rahmen der Projekt Priorisierung bei der Klausurtagung 2020 sowie in den darauffolgenden Haushaltsberatungen im Jahr 2021 und 2022 fand das Projekt keinen zeitnahen Eingang in die Realisierung. Der Marktgemeinderat signalisierte, dass man die Frage nach dem Projektbeginn im Zuge der Haushaltsberatungen 2023 beantworten wolle.

Im Sommer 2021 besichtigte ein Teil des Marktgemeinderates auf Einladung der Leitung Heidrun Rebitzer die Einrichtung und konnte sich ein Bild von den dortigen, teilweise erheblichen Mängeln machen. Insbesondere der Altbau, das ehemalige Siedler-Häuschen ist nicht mehr sanierungsfähig. Der Altbau steht im Wasser. Es wurden schon etliche Sanierungsversuche unternommen, die keine langfristige Wirkung zeigten. Die von außen kommende Feuchtigkeit dringt ins Gebäude ein, kristallisiert und verursacht Schimmelbildung, die über kurz oder lang zu einer Schließung der Einrichtung führen kann.

Im Jahr 2021 wurde für den Neubau der Kindertagesstätte am Mühlanger ein VgV-Verfahren durchgeführt, die daraufhin beauftragten Architekten haben ihre Arbeit im Herbst soweit abgeschlossen, dass ein Bau- und Förderantrag gestellt werden kann. Die Erweiterung der Kinderwelt von Frohsinn in der Kanalstraße ist aufgrund Verkauf des Nachbargrundstückes an einen Investor nicht mehr möglich. Jedoch hat sich eine alternative Möglichkeit in der Nähe des Feuerwehrgerätehauses ergeben, so dass zumindest die geplanten Gruppen als neue Einrichtung entstehen können. Die Investition läuft über einen Investor und belastet somit nicht die Kapazitäten des technischen Bauamtes.

Während die Grundstückssituation bei der katholischen Kindertagesstätte in St. Afra mittlerweile geklärt ist, steht dies bei der zweiten katholischen Einrichtung St. Margarita noch aus.

Unter Abwägung der aktuellen Situation empfiehlt die Verwaltung nun mit einem VgV-Verfahren auf Planersuche für den Ersatzneubau mit Erweiterung des katholischen Kindergartens in St. Afra zu gehen. Dies nimmt ungefähr ein Jahr in Anspruch, die anschließende Planungsphase nochmals mindestens rund ein Jahr. Für Bauantrag und Förderbescheid sind ebenfalls ungefähr mindestens zehn Monate zu veranschlagen, so dass nicht mit einem Baubeginn vor dem Jahr 2025 zu rechnen ist. Dem Marktgemeinderat obliegt es letztlich im Verfahren natürlich - falls eine zeitnahe Lösung für die Grundstücksüberlassung in St. Margarita gefunden ist - die Priorisierung der Projekte neu zu definieren.

Aufgrund der erheblichen Mängel sowie der Möglichkeit zusätzliche Plätze in einem „Haus für Kinder“ zu schaffen, sollte langsam ein entsprechendes VgV-Verfahren eingeleitet werden. Dabei ist zu beachten, dass das Projekt aufgrund der erheblichen Auslastung des technischen Bauamtes derzeit nicht in erster Priorität vorangetrieben werden kann. Wichtig wäre aber die weiteren Schritte langsam und stetig weiter zu verfolgen.

Die Verwaltung hat Angebote für die Verfahrensbetreuung eingeholt. Eine Beschlussfassung dazu erfolgt im nichtöffentlichen Teil.

In diesem Zuge wäre noch Beschluss über das Beratungsgremium zu fassen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Nach Art. 7 BayKiBiG ist der Markt Mering für die Bedarfsanerkennung zuständig:

„Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren.“

Nach Art. 28 BayKiBiG i. v. m. Art. 10 FAG gewährt der Freistaat Bayern den Kommunen Investitionszuschüsse für den Bau von Kinderbetreuungseinrichtungen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Ausgaben:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Einnahmen:

Einmalig 2022: €
Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Das Vergabeverfahren für die Planungsleistungen wird mehrere Monate bis zu einem Jahr in Anspruch nehmen, so dass mit einer ersten Kostenschätzung für den Ersatzneubau wohl frühestens im Jahr 2024 zu rechnen sein wird.

Im Haushalt- und Finanzplan 2022 - 2025 sind Mittel im Vermögenshaushalt für ein VgV-Verfahren einer Kindertagesstätte in freigemeinnütziger Trägerschaft veranschlagt. Haushaltsstelle 4646-9420.004 weist eine Deckung i.H.v. 50.000 € auf. Die entsprechenden Ansätze für die Baumaßnahme wären im Haushalt- und Finanzplan 2024 ff. zu veranschlagen; bis dahin sollte auch eine erste Kostenschätzung vorliegen. Im Haushalts- und Finanzplan 2023 - 2026 wären noch zusätzliche Kosten für die Planungsleistungen aufzunehmen.

Antrag zur Geschäftsordnung von **MGR Resch** auf Abstimmung der Anzahl der Vertreter des Trägers.

Abstimmung über zwei Träger-Vertreter 10:10, damit abgelehnt.

Abstimmung über einen Träger-Vertreter 20:0.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt für den Ersatzneubau der katholischen Kindertagesstätte St. Afra ein VgV-Verfahren durchzuführen.

Zur Vergabe der Planungsleistungen wird ein Gremium eingerichtet werden, das wie folgt besetzt wird:

1. Erster Bürgermeister
2. Marktbaumeister
3. Mitglied des Marktgemeinderates CSU-Fraktion: Katharina Bader-Schlickerrieder
Vertreter:in: Karl-Heinz Brunner
4. Mitglied des Marktgemeinderates UWG-Fraktion: Paul Kuhnert
Vertreter:in: Michael Metz
5. Mitglied des Marktgemeinderates SPD-Fraktion: Stefan Hummel
Vertreter:in: Wolfgang Bachmeir
6. Mitglied des Marktgemeinderates Grüne-Fraktion: Michael Fleig
Vertreter:in: Tobias Listl
7. ein Vertreter des Trägers

Abstimmungsergebnis: 20:0

Anlage/n:

Beschlussbuchauszug Marktgemeinderat 30.01.2020

Beschlussbuchauszug Marktgemeinderat 23.04.2020

Beschlussbuchauszug Hauptausschuss 25.06.2020

TOP 13 Bekanntgaben

Ö

TOP Bekanntgabe zum Spatenstich des Kinderhortes an der Amberiéustraße
13.1

Ö

Bürgermeister Mayer informiert den Marktgemeinderat über den ausbleibenden Spatenstich des Kinderhortes an der Ambériuestraße wegen des vorgezogenen Baubeginns und der vielen anderweitigen Termine. Geplant ist ein Richtfest nach Fertigstellung des Dachstuhls, voraussichtlich im Januar 2023.

TOP Bekanntgabe zur verkehrsrechtlichen Situation bei der 1000 Jahr-Feier
13.2

Ö

Bürgermeister Mayer weist darauf hin, dass anlässlich der 1000 Jahr-Feier die betroffenen Straßen jeweils eine Stunde vor und bis eine Stunde nach der Veranstaltung gesperrt werden. Zusätzlich werden Betonsicherungen gegen Terrorgefahr aufgestellt. Die (betroffenen) Bürger wurden per Webseite, App, Presse und Postwurfsendung informiert.

TOP 14	Anfragen	Ö
---------------	-----------------	----------

TOP 14.1	Anfrage 1 von MGRin Raab zum EU-Vertreter des Marktes Mering	Ö
-----------------	---	----------

MGRin Raab erkundigt sich nach dem Sachstand des lokalen EU-Netzwerkes. Sie stellt sich zur Verfügung und plädiert für eine Bewerbung.

Bürgermeister Mayer bittet, interessierte MGRen um schriftliche Rückmeldung ans Vorzimmer Bürgermeister.

TOP 14.2	Anfrage 2 von MGR Widmann zur Energieversorgung im Schulzentrum	Ö
-----------------	--	----------

MGR Widmann informiert über die Energieversorgung im Schulzentrum. Gemeinsam mit **MGR Scherer** soll es einen Ortstermin für Vertreter der Verwaltung, des Landkreises, der Schulleitung und des Elternbeirates zur aktuellen energetischen Versorgung geben, um die Besonderheiten bei der Wärmeversorgung durch die Biogasanlage darzustellen.

TOP 14.3	Anfrage 3 von MGRin von Thienen zur Fairtrade Schokolade	Ö
-----------------	---	----------

MGRin von Thienen informiert, dass es anlässlich der 1000 Jahr-Feier von Mering im Weltladen Fairtrade Schokolade und Kaffee (Sonderedition 1000 Jahre) zu kaufen gibt.